Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5104

28. 08. 89

Sachgebiet 2125

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4186 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile — KOM(88) 654 endg. — SYN 169
»Rats-Dok. Nr. 10377/88«

A. Problem

Die ionisierende Bestrahlung von bestimmten Lebensmitteln ist ein Verfahren zu deren Haltbarmachung und zur Zerstörung von Krankheitserregern. Sie wird in weiten Verbraucherkreisen kritisch gesehen. Ihre Zulässigkeit ist in den Mitgliedstaaten und in Drittländern unterschiedlich geregelt.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt eine Richtlinie vor, die Normen für die Bestrahlung bestimmter Lebensmittel mit Röntgen- oder Elektronenstrahlen aufstellt und entsprechend bestrahlten Lebensmitteln den freien Umlauf innerhalb der EG gewährleistet. Die bestrahlten Lebensmittel sollen gekennzeichnet werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags, weil im Hinblick auf ausreichende andere Möglichkeiten zur Keimreduzierung und Verlängerung der Haltbarkeit keine Notwendigkeit für die Bestrahlung besteht.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag sieht mit großer Sorge, daß trotz der von der Bevölkerung und von maßgebenden politischen Kräften sowie Wirtschafts- und Verbraucherverbänden der Bundesrepublik Deutschland getragenen Ablehnung nach dem Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates — Drucksache 11/4186 — die Bestrahlung von Lebensmitteln EG-weit zugelassen werden soll.

2. Er bittet die Bundesregierung, sich mit Nachdruck für ein Verbot der Bestrahlung von Lebensmitteln in der EG einzusetzen, um das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Schutzniveau zu sichern.

3. Eine abschließende wissenschaftliche Klärung der bei der Bestrahlung von Lebensmitteln auftretenden Veränderungen ist bisher nicht gelungen, so daß sich bestimmte Einzelfragen zur gesundheitlichen Beurteilung dieses Verfahrens nach wie vor nicht lückenlos beantworten lassen.

4. Da darüber hinaus keine technologische Notwendigkeit für die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen zu erkennen ist, wird dieses Verfahren entschieden abgelehnt. Zur Keimreduzierung und Verlängerung der Haltbarkeit der Lebensmittel stehen ausreichende Alternativen zur Verfügung.

5. Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen spricht auch die Tatsache gegen den Richtlinienvorschlag, daß keine geeigneten Untersuchungsverfahren zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der vorgeschlagenen maximalen Gesamtdosis zu überprüfen.

6. Auch wenn sich im Einzelfall eine Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen als Lösung anbietet, sind zunächst alle Alternativen, die in Betracht gezogen werden können, abschließend auf ihre Eignung zu prüfen und gegebenenfalls zur Anwendungsreife weiterzuentwickeln.

7. Es läßt sich nicht mit einem hohen Schutzniveau im Sinne des Artikels 100 a des EWG-Vertrages in Einklang bringen, wenn für bestimmte Lebensmittel ein Behandlungsverfahren in den Mitgliedstaaten durchgängig neu zugelassen wird, dessen Anwendung, verbunden mit der für den Verbraucher unverzichtbaren Kenntlichmachung, weit überwiegend am Lebensmittel nicht nachprüfbar ist.

8. Eine ausreichende Kenntlichmachung der Strahlenbehandlung ist in jedem Falle unerläßlich.

9. Die vorgeschlagene Kennzeichnungsregelung erscheint unzureichend. Der Hinweis auf die Verwendung bestrahlter Bestandteile im Zutatenverzeichnis genügt nicht. Dieser Hinweis sollte in jedem Falle im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung angebracht werden. Nur so würde der Verbraucher in die Lage versetzt, bestrahlte Lebensmittel zu meiden, wenn er diese ablehnt.

10. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, diese Auffassung bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit Nachdruck zu vertreten.

Bonn, den 10. Mai 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Dr. Blank**	**Frau Adler**	**Frau Saibold**
Vorsitzende	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Dr. Blank, Frau Adler und Frau Saibold

Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission an den Rat — Drucksache 11/4186 — wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 24. Februar 1989 — Drucksache 11/4081 Nr. 2.14 — an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. März 1989 zur Kenntnis genommen.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 19. April 1989 empfohlen, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Beratungen in Brüssel auf eine Ablehnung der Vorlage hinzuwirken. Sollte eine Ablehnung nicht durchsetzbar sein, so solle die Bundesregierung ersucht werden, bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Liste der für eine Bestrahlung zugelassenen Lebensmittel nicht erweitert werde. Die Bundesregierung sei weiter zu ersuchen, wenigstens eine hinreichende Kennzeichnungsregelung für bestrahlte Lebensmittel durchzusetzen.

Der des weiteren mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 einstimmig beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, sich der Stellungnahme des Bundesrats zum Richtlinienvorschlag vom 10. März 1989 — BR-Drucksache 640/88 — anzuschließen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:
Die Bestrahlung von bestimmten Lebensmitteln mit Röntgen- und Elektronenstrahlen ist ein Verfahren zu deren Haltbarmachung und zur Zerstörung von Krankheitserregern. Es wird in weiten Kreisen der Wirtschaft kritisch gesehen. Seine Zulässigkeit ist in den Mitgliedstaaten und in Drittländern unterschiedlich geregelt. Die Kommission möchte mit dem Vorschlag diese unterschiedlichen Regelungen innerhalb der Gemeinschaft harmonisieren. Er betrifft im wesentlichen eine abschließende Liste von elf Lebensmitteln oder Lebensmittelgruppen, nämlich Erdbeeren, Papayas, Mangos, Trockenfrüchte, Hülsenfrüchte, Trockengemüse, Getreideflocken, Zwiebeln und Knollen, aromatische Kräuter und Gewürze, Garnelen, Geflügelfleisch, Froschschenkel und Gummi arabicum. Für sie soll die Bestrahlung zugelassen werden. Ferner sollen Anforderungen an die Bestrahlungsanlagen sowie die Bedingungen, unter denen die Bestrahlung erfolgen muß, festgelegt werden. Die bestrahlten Lebensmittel sollen gekennzeichnet werden. Aus Drittländern sollen bestrahlte Lebensmittel nur eingeführt werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Für die Änderung und Ergänzung der Richtlinie soll das vereinfachte Verfahren des Beratenden Ausschusses bei der Kommission vorgesehen werden, wobei die Bedingungen für eine Zulassung weiterer Lebensmittel zur Strahlenbehandlung im einzelnen vom Rat festgelegt werden solle.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß am 19. April 1989 wurden erhebliche Bedenken gegen die Bestrahlung von Lebensmitteln mit Röntgen- und Elektronenstrahlen laut. Die Auffassung der Kommission, es handele sich hier um ein „physikalisches Verfahren zur Verarbeitung von Lebensmitteln, das mit anderen Methoden wie Wärmebehandlung oder Gefrierverfahren verglichen werden" könne, wurde vom Ausschuß nicht geteilt. Er war vielmehr der Auffassung, daß es gewichtige Gründe gebe, das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Bestrahlungsverbot aufrechtzuerhalten. Zur Keimreduzierung und zur Haltbarkeitsverlängerung bei Lebensmitteln ständen ausreichende Alternativen zur Verfügung.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden; die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sind in die Beschlußempfehlung eingeflossen. Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitten wir den Deutschen Bundestag, den Kommissionsvorschlag nach Maßgabe der Beschlußempfehlung ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 28. August 1989

Dr. Blank **Frau Adler** **Frau Saibold**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333